

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 1 (1921-1922)
Heft: 2

Artikel: Gesetzgebung - Rechtsprechung - Verwaltung
Autor: M.S.
Kapitel: Das neue Angestelltengesetz in Oesterreich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-328153>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeit oder unter anderen Bedingungen wirkungslos verpufft? Und ferner: Wie werden die ungezählten Handlungen der ihre persönlichen Zwecke verfolgenden Menschen zur „Geschichte“? Wie ist es möglich, daß ihre bald nebeneinander hergehenden, bald sich durchkreuzenden Bestrebungen sich „zum Gewebe der sozialen Gesetzmäßigkeit“ ordnen und verflechten?

Und von diesem Punkte aus gehen die Wege auseinander. Nach der einen Auffassung treten jene Ideen von außen in religiöser oder philosophischer Verbrämung an den Menschen heran und bestimmen sein Geschick. Nach ihr sind die Menschen Werkzeuge der Vorsehung, einer jenseitigen Macht, etwa einer sittlichen Idee, an deren Verwirklichung sie, wissentlich oder unwissentlich, arbeiten. Nach der anderen Auffassung folgt die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft nicht einem fremden, sondern nur ihrem eigenen Gesetz, einem Gesetz, das aus ihrem eigenen Wesen fließt. Auf diesem Standpunkt steht die materialistische Geschichtsauffassung, von der in einem zweiten Aufsatz die Rede sein soll.

Gesetzgebung — Rechtsprechung — Verwaltung.

Das neue Angestelltengesetz in Oesterreich.

Mit dem 1. Juli 1921 ist in Oesterreich ein neues Gesetz über den Dienstvertrag der Privatangestellten in Kraft getreten, das bedeutende Fortschritte gegenüber dem alten Handlungsgesetz bringt. Einige Bestimmungen mögen den schweizerischen Stehtragenproletariern zeigen, welche Erfolge ihre österreichischen Kollegen letzten Endes ihrer starken gewerkschaftlichen Organisation zu danken haben und wie weit sie selber, im Schlepptau der „demokratischen“ Angestelltenpolitik der Herren Horand und Konsorten, zurückgeblieben sind.

Bei Dienstverhinderung infolge Krankheit oder Unfall bezieht der Angestellte seinen vollen Gehalt während 6 Wochen, nach einer ununterbrochenen fünfjährigen Dienstzeit bis 8, bei einer fünfzehnjährigen bis 10 und bei einer fünfundzwanzigjährigen bis 12 Wochen. Damit die Zuwendungen nicht plötzlich aufhören, läuft noch je weitere 4 Wochen der halbe Lohn. Schwangeren Frauen steht ein Anspruch auf Lohn für die Zeit von 6 Wochen nach der Niederkunft zu, in welcher Zeit sie zur Arbeit nicht zugelassen werden dürfen.

Das Mindestmaß des Urlaubs beträgt 2 Wochen, 3 Wochen nach fünf Dienstjahren, 4 nach zehn und 5 nach fünfundzwanzig. Unter bestimmten Bedingungen wird die bei anderen Dienstgebern zugebrachte Dienstzeit bei der Berechnung desurlaubes mitberücksichtigt.

Von großer Bedeutung ist das Obligatorium der Abfertigung. Diese beträgt das zweifache Monatsgehalt nach 3 Dienstjahren, das dreifache bei 5 und, alle Jahrfünfte weiter ansteigend, bis zu einem Jahresgehalt bei 25 Dienstjahren. Der Wider-

stand der Unternehmer gegen die die wirtschaftliche Existenz der Angestellten einigermaßen sichernde Abfertigung war ganz gewaltig; nun erwägen sie den Gedanken einer Versicherung gegen das Risiko der Abfertigung.

Die Zahlung des Gehaltes ist alle 14 Tage fällig.

Die Kündigungsfristen sind auf Seite des Arbeitgebers zwei Monate nach dem zweiten Jahre, drei nach dem fünften usw., seitens des Angestellten aber beträgt sie nur einen Monat, sofern nicht eine für ihn günstigere Vereinbarung besteht. In jeder Woche der Kündigungsfrist sind dem Angestellten wenigstens acht Arbeitsstunden zum Auffuchen einer neuen Stelle freizugeben.

Die Konkurrenzklausel des Dienstvertrages ist rechtswirksam, wenn der Angestellte bei Beendigung des Dienstverhältnisses nicht wenigstens 120,000 Kronen Jahresgehalt bezogen hat.

M. S.

Notstundung und Abschlagszahlungen.

Die Bundesversammlung wird sich demnächst mit einem Entwurf des Bundesrates zu befassen haben, der einige Aenderungen und Ergänzungen im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht bringt, und die er auf Grund der außerordentlichen Vollmachten schon am 4. April 1921 durch Verordnung in Kraft erklärt hat. In der Hauptsache handelt es sich hierbei um den Schutz des in finanzielle Bedrängnis geratenen Schuldners vor dem völligen wirtschaftlichen Zusammenbruch durch Auspfändung oder Konkurs. Der Entwurf erfährt eine überaus sachverständige Kritik in Heft 4/5 der Schweizerischen Juristen-Zeitung (Zürich, Schultheß & Cie.) vom 1. September 1921 durch den Vorsteher des Betreibungs- und Konkursamtes Basel-Stadt, Dr. Kellerhals, woraus insbesondere der folgende zutreffende Abschnitt interessieren dürfte:

„Ohne eine politische Note in diese rein wissenschaftlich-sachlichen Erörterungen hineinbringen zu wollen, wird man aber sagen müssen, daß die wirtschaftliche Krise nicht nur die Arbeitgeber betrifft, sondern auch die Arbeitnehmer, die vielen Arbeitslosen aus den Reihen der kaufmännischen Angestellten und Fabrikarbeiter. Die Arbeitslosenunterstützung reicht bestenfalls aus für die dringenden Lebensbedürfnisse; je länger sie dauert, desto mehr wachsen die Schulden. Da ist mit Abschlagszahlungen nach Art. 123 nicht mehr zu helfen; diese Schuldner müssen Stundung erhalten ohne Verpflichtung zu Abzahlungen, wenn sie nicht unverschuldet ausgepfändet werden sollen. Die Botschaft des Bundesrates weist allerdings auch auf die Arbeitslosigkeit hin, lehnt es aber ab, deswegen einen allgemeinen Rechtsstillstand eintreten zu lassen, weil diese Maßregel über das Bedürfnis hinaus ohne individuelle Prüfung ganze Bevölkerungskreise der Zwangsexekution entziehe. Die Richtigkeit dieses Argumentes wird man nicht wohl bestreiten können; daraus folgt aber nicht der Schluß, daß man diese Schuldner ihrem Schicksal überlassen muß, sondern es wird sich darum handeln müssen, dort, wo das Bedürfnis besteht, nach individueller Prüfung des Falles Stundung zu erteilen. Zum Unterschied von der Not-